Gemeinde
Denkingen

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Denkingen (Bekanntmachungssatzung)

vom 01. Februar 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am 16.01.2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Denkingen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1
Form der öffentlichen Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Gemeinde Denkingen unter www.denkingen.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeindeverwaltung Denkingen, Hauptstraße 46, 78588 Denkingen, kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

2. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Ziffer 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Denkingen. In diesem Fall sind die Bekanntmachungen mit dem Ausgabetag der Denkinger Amtsblatts vollzogen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 28.07.2020 außer Kraft.

Denkingen, 16.01.2025

Fabian Biselli
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Denkingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.